

Bericht des Rates

der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
anlässlich ihrer VI. Tagung der 8. Synode am 10. März 2007 in Hannover
erstattet durch den Vorsitzenden, Landesbischof Dr. theol. Friedrich Weber

Hannover, den 07.02.07

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft - der Ratsbericht erinnert, gibt Rechenschaft und beschreibt Herausforderungen. Dabei wird deutlich, dass unsere Gegenwart – und damit auch die in ihr gestellten Aufgaben - immer bedingt sind durch die Vergangenheit, aus deren Möglichkeiten sie geworden ist. Wir wissen: Die vergangene Wirklichkeit können wir einigermaßen klar erkennen, aber es gibt für uns keine Möglichkeit mehr, sie handelnd zu beeinflussen. Bei der Zukunft aber ist es gerade umgekehrt. Die Zukunft können wir nicht wie die Vergangenheit erkennen. Aber handelnd oder nicht handelnd beeinflussen wir sie, ohne die Wirkungen wirklich im Voraus erkennen zu können. Darum bleibt alles menschliche Wirken prinzipiell Wagnis. Erst hinterher mag man schlauer sein. Es gilt, die jetzige Situation ganz realistisch zu sehen. Dies führt nicht zur Passivität, sondern dazu, das Handeln an der Analyse der - aus der Vergangenheit her gewordenen - Gegenwart zu orientieren. Der Ratsbericht deutet an, wo dieses Handeln unterblieben ist und welche Probleme hieraus erwachsen können und er regt zum Handeln an.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Losung für das Jahr 2007 noch einmal in Erinnerung rufen: „Gott spricht: Siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr´s denn nicht?“ (Jesaja 43,19)

Vor gut 2500 Jahren haben die Worte des Jesaja zum ersten Mal Menschen erreicht. Damals waren es die Opfer der babylonischen Umsiedlungspolitik. In das Land zwischen Euphrat und Tigris waren sie verschleppt worden. Ihre Stadt Jerusalem hatten im Jahre 586 vor Christus König Nebukadnezar und seine Truppen zerstört. Die herrliche Stadt, der Tempel lagen in Schutt und Asche. Zerrissene Familien, verlorener Halt – wo ist da Zukunft? In diese Situation hinein redet Jesaja von seiner Hoffnung, von seinem Glauben. Er spürt: Die Menschen brauchen Trost, in dieser schwierigen Zeit, damit sie nicht verzagen. Er weiß: Es reicht nicht aus, in der Erinnerung an die vermeintlich goldenen früheren Zeiten zu schwelgen – das verstärkt nur das Leiden an der Gegenwart und verstellt den Blick auf die Zukunft, denn: **Wer verzagt und sich nur der alten guten Zeiten erinnert, nimmt die Gegenwart nicht ernst.** Jesaja dagegen sagt: Bringt den Blick zurück in eure Geschichte und das Leiden an der Gegenwart mit eurem Glauben zusammen. Gott ist treu, er ist der Gott, der immer wieder in die Freiheit führt - auch dann, wenn wir das nicht erkennen können. Erinnert Euch an das Schilfmeer und den Weg durch die Wüste, als das Wasser ausging. Hat er da nicht Quellen aufgetan, die überleben und wieder aufbrechen ließen? Und jetzt ist es wieder so: „Gott spricht: Siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr´s denn nicht?“

50 Jahre später war es soweit, das Volk kehrt zurück in sein Land. Bewahrt in der Not, befreit zu neuem Leben. Damals kann es wohl so gewesen sein, dass der eine oder die andere, die Worte des Jesaja im Ohr, bei sich dachte: „Ja, mühsam ist es schon, das Leben in der Fremde, aber wenn ich nur das Mühsame sehe, mich nur an der Gegenwart reibe, dann gehe ich langsam zugrunde. Wenn ich in der Gegenwart nicht schon den Vorschein der Zukunft entdecke, verliere ich beide. Gott wird Neues schaffen, es sprosst schon, für uns, für unsere Welt, für unsere Kirche, für mich und mein Leben.“

An dieser Verheißung hat sich aber auch nichts geändert. Weil Gott uns nicht verlässt, weil er mit seinem Sohn ganz in unsere Welt gekommen ist, darum können wir unsere Gegenwart annehmen. Sie ist die Aufgabe, die uns zukommt, sie ist der Raum des Lebens, der uns so viel Schönes gewährt. In ihr lebt bereits das Neue, das uns Gott schenken will. Ich freue mich darüber, dass in der Arbeit unserer

Kirchen und Gemeinden, der Konföderation dieses Neue ans Licht gekommen ist und immer wieder kommt. Und ich freue mich in diesem Jahr, in dem wir den 400. Geburtstag des großen Liederdichters der evangelischen Kirche Paul Gerhards feiern, an dessen Neuentdeckung. 1653 hat er das Lied „Befiehl du deine Wege“ gedichtet (EG 361). In ihm heißt es:

„Ihn, ihn laß tun und walten! Er ist ein weiser Fürst und wird sich so verhalten, dass du dich wundern wirst, wenn er, wie ihm gebühret, mit wunderbarem Rat das Werk hinausgeföhret, das dich bekümmert hat.“

Von diesem Vertrauen getragen hat der Rat der Konföderation, haben die Kirchen der Konföderation auch im zurückliegenden Berichtszeitraum ihre Arbeit getan und werden sie in Zukunft tun..

1. Teil: Allgemeine Lage

Das Jahr 2006 war in Niedersachsen dadurch geprägt, dass die Landesregierung einen Schwerpunkt ihrer Öffentlichkeitsdarstellung auf die 60 Jahre nach Gründung des Landes legte. Wir haben dabei dankbar zur Kenntnis genommen, dass es 60 gute Jahre in Freiheit und Wohlstand waren, und dass insbesondere das Verhältnis Staat und Kirche – nicht zuletzt auf der Basis des Loccumer Vertrags von 1955 – durchweg verständnisvoll und partnerschaftlich gestaltet wurde. Vor dem offiziellen Festakt am 1. November in der TUI-Arena im hannoverschen Messegelände hatte der Ministerpräsident seine hierfür vorgesehenen 2500 Gäste auch in einen davor liegenden anlassbezogenen ökumenischen Gottesdienst in der hannoverschen Marktkirche geladen. Rund 1400 seiner Gäste folgten dieser Einladung und konnten einen dem Thema angemessenen einfühlsamen und kirchenmusikalisch hervorragend gestalteten Gottesdienst erleben.

60 Jahre Niedersachsen war auch Anlass, im Blick auf die Zukunft die demographische Entwicklung in Staat und Kirche anlässlich der Begegnung der Landesregierung mit dem Rat der Konföderation am 28. März 2006 und

anschließend in einer Begegnung der SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag mit dem Rat der Konföderation zu bedenken. Bei den gemeinsamen Überlegungen standen die Fragen des Lebens mit Kindern, die Anregung von familienfreundlichen Lebensentwürfen, die Würde des Alters und die Notwendigkeit der Stützung sozialer Berufe angesichts des größer werdenden Anteils sehr alter Menschen in der Bevölkerung im Mittelpunkt. Ein weiterer Schwerpunkt wurde auf die Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf den Erhalt von Kultur und Kulturgütern gelegt. Insbesondere anlässlich der mit der Bevölkerungsentwicklung zu erwartenden Rückgänge staatlicher und kirchlicher Finanzmittel wurden u.a. Prüfvorschläge ins Gespräch gebracht, für Erhaltungsmaßnahmen von Kulturgütern Mehrwertsteuersätze in ähnlicher Weise zu senken, wie dies im Bereich der Kunst geschieht. Die entsprechenden Vorstöße niedersächsischer Politiker scheiterten allerdings dann an den ganz anderen finanzpolitischen Vorstellungen der Bundesregierung.

Mit den übrigen Fraktionen fanden Gespräche insbesondere zu Fragen des Sonntagsschutzes und der Ladenöffnung, zu Frage des Bleiberechts für Asylbewerber und zum Dialog der Religionen sowie zu den Fragen von Schule und Religionsunterricht statt. Zu diesen Themen wird im Einzelnen im zweiten Teil dieses Ratsberichts Stellung genommen. Es hat sich erfreulicherweise wiederum gezeigt, dass zur Zeit auf allen Seiten ein großes Interesse an dem Dialog mit den Kirchen besteht, und dass seitens der Politik das Bemühen deutlich ist, dieses Verhältnis weiterhin optimal geregelt zu halten.

2. Teil: Staat-Kirche-Verhältnis

I. Schul-, Hochschulbereich

1. Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Schule

Es vollzieht sich gegenwärtig ein tiefgreifender Wandel in den Schulen in Niedersachsen mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung des öffentlichen Bildungsangebotes, genauer des Ergebnisses öffentlicher Bildungsarbeit.

Ab 01.08.2007 werden die allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen "Eigenverantwortliche Schulen". Sie erhalten damit einen größeren Gestaltungsfreiraum für die Umsetzung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages und werden so in die Lage versetzt, ihre aktuelle Arbeit im hohen Maße selbst zu verantworten und ihre zukünftige Entwicklung eigenverantwortlich zu gestalten. Die "Eigenverantwortliche Schule" braucht zu ihrem Gelingen sowohl Schulaufsicht wie Schulinspektion als auch ein Unterstützungs- und Beratungssystem. Öffentliche Schulen unterliegen weiterhin der Verantwortung des Staates, die nicht zurückgenommen werden darf. Die "Eigenverantwortliche Schule" darf nicht dazu führen, dass staatliche Vorgaben umgangen werden. Dies gilt es insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Religionsunterricht zu betonen. Es muss eindeutig geregelt werden, dass bei einer Übertragung von Zuständigkeiten die fachbezogene Unterrichtsversorgung an den Schulen gesichert wird, damit es zu keiner Verteilung der Personal- und Haushaltsressourcen zu Ungunsten der kleinen oder "weichen" Fächer, wie z. B. Geschichte, Politik, Religion, Musik oder Sport kommt. Im Falle der Budgetierung von Haushaltsmitteln gilt es auch festzuschreiben, dass z. B. Fortbildungsmittel nicht zu Lasten einzelner Fächer verteilt werden. Im Zuge der angekündigten Deregulierung sind nicht nur inhaltliche Mindeststandards, sondern auch organisatorische und finanzielle Mindeststandards für alle Fächer zu gewährleisten. Ein Kennzeichen der "Eigenverantwortlichen Schule" ist sowohl die Stärkung der Kompetenzen und Befugnisse der Schulleitung und der Mitverantwortung der Elternvertreterinnen und –vertreter sowie der Schülervertreterinnen und –vertreter.

Viele Entscheidungen der "Eigenverantwortlichen Schule", gerade im Hinblick auf das Schulprogramm und Schulprofil, aber auch auf die Gestaltung der Stundentafel und Verteilung der Haushaltsmittel werden durch den neu zu bildenden Schulvorstand getroffen. Ein Schulvorstand ist je zur Hälfte mit Lehrkräften und Eltern- und Schülervertretern besetzt. In Abstimmung mit allen Gliedkirchen der Konföderation hat das Religionspädagogische Institut in Loccum deshalb begonnen, Tagungen für Eltern- und Schülervertretungen durchzuführen. Die Tagungen für

Elternvertretungen sind sehr gut angenommen worden. Die Tagungen mit Schülervvertretungen beginnen im Jahr 2007.

Das Religionspädagogische Institut in Loccum hat im vergangenen Jahr auch begonnen, mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren zusammenzuarbeiten und gemeinsam mit den Dezernentinnen und Dezernenten der Schulaufsicht für diese eine zweitägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahme anzubieten. Dies ist die einzige Tagung, die für Schulinspektion und Schulaufsicht in Niedersachsen gemeinsam durchgeführt wird, was von den Vertreterinnen und Vertretern beider Behörden sehr geschätzt wird und wofür sie sich ausdrücklich bedanken.

Erst langsam werden die Konturen eines neuen Beratungs- und Unterstützungssystems für die Schulen deutlich, das insgesamt dringend erforderlich ist. Ohne ein solches Beratungs- und Unterstützungssystem kann die Eigenverantwortlichkeit von Schule nicht gelingen.

Die Kirchen der Konföderation haben sich gemeinsam mit den katholischen Bistümern dafür stark gemacht, dass es weiterhin Fachberaterinnen und Fachberater für Evangelische bzw. Katholische Religion gibt. Sie tragen entscheidend zur Stellung und zur Qualität des Religionsunterrichts an den Schulen bei. Es wird darauf ankommen von kirchlicher Seite deutlich zu machen, dass Fachberaterinnen und Fachberater für alle Schulformen eine Stundenermäßigung erhalten, die eine effektive Arbeit sicherstellt. Es zeichnet sich aber auch deutlich ab, dass der Staat sich aus der Fortbildung selbst herausziehen wird und davon ausgeht, dass diese Aufgabe zunehmend von freien, z. B. politischen oder kirchlichen Anbietern wahrgenommen wird. Diese Entwicklung ist schon sehr weit fortgeschritten im Bereich der fachlichen Fortbildung. D. h. auf die Kirchen der Konföderation kommt gemeinsam die Aufgabe noch stärker als bisher zu, für die Fort- und Weiterbildung von Religionslehrkräften zu sorgen.

In Niedersachsen werden bis zum Jahr 2007 ca. 500 Schulen zu Ganztagschulen ausgebaut. Dazu kommt, dass mit der Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium von 9 auf 8 Schuljahre das Gymnasium de facto zu einer Ganztagschule wird. Diese

Entwicklung besitzt zum einen starken Einfluss auf die kirchliche Konfirmanden- und Jugendarbeit und bietet zum anderen die Chance, mit kirchlichen Angeboten an der Ganztagschule präsent zu sein für den Aufbau einer schulnahen Jugendarbeit.

2. Der Religionsunterricht

Die den Kirchen vom Staat gewährten Mitwirkungsrechte bei den Lehramtsprüfungen, bei dem Akkreditierungsverfahren für den Lehramtsstudiengang, der Erstellung von Lehrplänen, der Gestaltung von Stundenvorgaben für den Religionsunterricht und der fachlichen Auflagen für den Religionsunterricht (Schulbücher) nimmt die Konföderation durch die Bevollmächtigte konsequent wahr.

Das Niveau des Religionsunterrichtes darf weder inhaltlich noch didaktisch und methodisch hinter dem anderer Fächer zurückbleiben und der Religionsunterricht muss seine Kooperationsfähigkeit mit anderen Fächern erweisen, sowie eigene Angebote zum Schulprofil leisten. In diesem Zusammenhang fördert und begleitet die Konföderation die Entwicklung von (Kern)curricula auch auf EKD-Ebene. Der Religionsunterricht ist als ein zweistündiges Pflichtfach für alle Klassenstufen in allen allgemeinbildenden Schulformen festgeschrieben. Er konnte in der neugestalteten Oberstufe des Gymnasiums gestärkt und als Abiturprüfungsfach erhalten werden. Im Bereich der berufsbildenden Schulen muss darauf hingearbeitet werden, die teilweise bereits erfolgten Stundenkürzungen im evangelischen Religionsunterricht wieder rückgängig zu machen, weitere Stundenverkürzungen zu verhindern und das Fach als Abiturprüfungsfach an den Fachgymnasien wieder einzuführen.

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht bewährt sich weiterhin. Das Modell für die gymnasiale Oberstufe konnte gemeinsam mit der katholischen Kirche weiter entwickelt werden: Hier können ohne ein Antragsverfahren die Beleg- und Einbringungsverpflichtung für Religion als Abiturprüfungsfach durch die Teilnahme am Prüfungsunterricht der jeweils anderen Konfession vollständig erfüllt werden. Dies ist ein entscheidender Beitrag zur Stärkung des konfessionellen Religionsunterrichtes auch als Abiturfach.

Das Modell des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes wird von den Schulen zumeist sehr geschätzt, weil er eine ökumenische Zusammenarbeit eröffnet, dem Wunsch nach gleichbleibenden Lerngruppen entgegenkommt und nicht zuletzt eine organisatorische Vereinfachung bedeutet. Dieses Modell erweist sich aber zunehmend auch für die Kirchen als sinnvoll in einer Situation, in der die Zahl konfessionell gebundener Schülerinnen und Schüler abnimmt und an bestimmten Schulstandorten die christlichen Schülerinnen und Schüler in der Minderheit sind. Dieses Modell trägt insoweit in besonderer Weise dem gemeinsamen Anliegen des Landes und der Kirchen einer Zusammenarbeit im Religionsunterricht Rechnung und es wird sich erweisen müssen, inwieweit dieses Modell konkret weiterentwickelt und über in Niedersachsen hinaus angewendet werden kann.

Wir nehmen mit zunehmender Sorge zur Kenntnis, dass die personelle Verkleinerung der staatlichen Schulbehörde erhebliche Auswirkungen auf die Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen hat. Es ist Aufgabe des Staates sicherzustellen, dass der Religionsunterricht erlasskonform erteilt wird und nicht mehr als andere Fächer bei Lehrermangel gekürzt wird. Es darf insgesamt nicht dazu kommen, dass der Staat sich in diesen für die Kirchen wichtigen Aufgaben seiner Verantwortung für die Einhaltung grundgesetzlicher und schulrechtlicher Vorgaben entzieht.

Der evangelische Religionsunterricht ist gegenwärtig einer dreifachen Belastung ausgesetzt:

1. Es fällt aus unterschiedlichen Gründen zu viel Religionsunterricht aus. Die Unterrichtsversorgung in evangelischer Religion ist angespannt. Es gibt nicht genügend Lehrkräfte an Schulen zur Erteilung von Religionsunterricht (insbesondere im Bereich der BBS, wo gerade im Teilzeitbereich die Unterrichtsversorgung weit unter der Stundentafel liegt) oder, was häufig der Fall ist, die an einer Schule tätigen Religionslehrkräfte erteilen nicht mit etwa der Hälfte ihrer Stundenzahl Evangelische Religion, sondern überwiegend andere Fächer. Zudem sind insbesondere an Grund- und Hauptschulen immer mehr

Klassenlehrkräfte nicht mehr bereit, fachfremd Religionsunterricht zu erteilen, auch deshalb nicht, weil sie kein Mitglied einer evangelischen Kirche mehr sind. Ein weiterer Grund ist das fehlende Bewusstsein vieler Schulleitungen dafür, dass Religion ein zweistündiges Pflichtfach ist. Im Gegenteil: Es wird überproportional gekürzt oder darauf verzichtet, Lehrkräfte für Religion für die Schule anzufordern.

2. Eine fehlende schulische aber auch gesellschaftliche Einsicht in die Notwendigkeit religiöser Bildung führt dazu, dass nicht selten Schulleitungen davon ausgehen, dass der Ausfall des Religionsunterrichts, der mit der Erteilung von Fächern, wie Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen oder Naturwissenschaften begründet wird, von den meisten Eltern toleriert wird.
3. Die schwindende Einsicht in die Notwendigkeit eines konfessionellen Religionsunterrichts hat zur Folge, dass ein Werte und Normen-Unterricht für alle faktisch, also ein Fach Lebenskunde – Ethik – Religion (LER) in der schulischen Situation als angemessener gilt und vor allem auch als kostengünstiger und organisatorisch praktikabler.

Die Bevollmächtigte für Schulangelegenheiten der Konföderation hat zahlreiche Gespräche zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung sowohl im Kultusministerium wie auch in der Landesschulbehörde und manchmal auch mit den Schulen direkt geführt. Es wird jeder Fall von deutlichem Unterrichtsausfall, aber auch von Schreiben an die Eltern, dem Ausfall des Religionsunterrichtes in vielen Schuljahrgängen zuzustimmen – sofern die Konföderation davon Kenntnis erhält - an die Landesschulbehörde weitergegeben. Der Erfolg ist unterschiedlich und oft auch von der jeweils zuständigen Person abhängig. Mit Sorge wird die Entwicklung betrachtet, dass es offensichtlich politischer Wille ist, die Zahl der Gestellungsverträge zu reduzieren und keinesfalls, wie es in dieser Situation dringend geboten wäre, sie zu erhöhen. Es wird damit begründet, dass der Religionsunterricht primär Aufgabe von staatlichen Lehrkräften sei, diese auch zur Verfügung ständen und das Land selbst dafür Sorge tragen würde, dass mehr Religionsunterricht erteilt wird – ohne, dass es vielfach an der konkreten Schule zu

einer Verbesserung kommt. Die Bevollmächtigte wird in dieser Angelegenheit in den kommenden Monaten intensiv das Gespräch mit dem Kultusministerium darüber suchen.

Es liegt im Interesse der Kirchen der Konföderation, dass ein islamischer Religionsunterricht eingeführt wird, um muslimischen Schülerinnen und Schülern eine angemessene religiöse Bildung zu ermöglichen. Es ist dabei von entscheidender Bedeutung, dass der islamische Religionsunterricht auf der Grundlage von Artikel 7.3 Grundgesetz analog, z. B. zum evangelischen Religionsunterricht konzipiert und durchgeführt wird, d. h. insbesondere auf der Grundlage eines akademischen Studiums in islamischer Theologie von staatlichen Lehrkräften, die staatlich verantwortete Lehrpläne verwenden und in deutscher Sprache unterrichten.

Seit dem 01.11.2006 ist das "Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in den Kirchen der Konföderation" und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen in Kraft getreten. Die Synode wurde bereits mehrfach darüber informiert, deshalb sei für weitere Informationen auf das neu erstellte Heft dazu verwiesen.

3. Lehramtsstudium

Das Lehramtsstudium Evangelische Theologie ist gekennzeichnet von der gegenwärtig erfolgenden und schon erfolgten Umstellung auf BA/MA-Studiengänge. Damit sind die Teilnahmeverpflichtungen für die Studierenden höher geworden und dies macht die Fächerkombination schwieriger. So kann vielfach Evangelische Religion nur mit ganz bestimmten anderen Fächern kombiniert werden, was teilweise, z. B. an der Universität Hildesheim zu einem erheblichen Rückgang der Studierendenzahlen für Evangelische Theologie führt. Durch die zunehmende Eigenständigkeit der Universitäten sind von kirchlicher Seite zur Unterstützung der universitären Theologie schwierige Gespräche zu führen, um einerseits den Status des Faches an der Universität zu erhalten und andererseits um den hohen

Pensionierungszahlen von Lehrkräften für Evangelische Religion zu begegnen und den erheblichen Bedarf von neuen Lehrkräften für dieses Fach zu sichern. Deshalb wirbt die Konföderation gemeinsam mit der Fakultät Göttingen und den Fachbereichen in Niedersachsen um neue Lehrkräfte. Gleichzeitig ist für das Niveau der Ausbildung und damit für die Qualifizierung der zukünftigen Lehrkräfte bei der Umstellung auf BA/MA-Studiengänge ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Fachwissenschaften und Bildungswissenschaft zu erhalten. Diese Umstellung auf konsekutive Studiengänge bringt eine Neuordnung des Examens mit sich, die es nicht mehr wie bisher für die evangelischen Kirchen möglich macht, über die fachwissenschaftliche Prüfung die Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche festzustellen. Deshalb wurde die Vokation eingeführt.

Die Einführung der konsekutiven Studiengänge macht es auch notwendig, und dies wurde in Verhandlungen erreicht, dass die Kirchen der Konföderation analog zum Kultusministerium an den Akkreditierungsverfahren zu beteiligen sind. Dafür wird momentan ein Kreis von Personen gebildet, der für die Kirchen der Konföderation an den entsprechenden Akkreditierungsverfahren teilnehmen kann. Dieser Kreis wird über das Religionspädagogische Institut in Loccum entsprechend geschult.

In diesem Jahr hat eine Forschungsevaluation für Evangelische Theologie in Niedersachsen stattgefunden. Die Ergebnisse werden in Kürze der Konföderation mitgeteilt werden. Auf dem Hintergrund dieser Forschungsevaluation wird die Konföderation noch einmal energisch darauf drängen müssen, dass an allen Standorten eine entsprechende Ausstattung mit den Lehrstühlen bzw. Mittelbau- und Assistentenstellen erfolgt.

4. Gutachterliche Äußerung bei Personen mit eigenständigem Lehrauftrag an der Theologischen Fakultät und der Religionspädagogik gemäß Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 1 des Loccumer Vertrages

In einem Schriftwechsel haben sich der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur und die Konföderation evangelischer Kirchen darüber verständigt, dass nicht nur wie bisher vor der Besetzung von Lehrstühlen seitens des Ministeriums

bzw. der Universitäten ein vorheriges kirchliches Unbedenklichkeitsverfahren in Form einer gutachterlichen Äußerung durchgeführt wird, sondern dass dieses Verfahren auch auf sog. Juniorprofessuren, einer anderen Form selbständiger Lehre, wegen der Bekenntnisgebundenheit der Theologischen Fakultät und der Religionspädagogik in der Lehre ausgedehnt wird.

Aus den selben Gründen gehen wir in gleicher Weise und mit gleichem Ziel im Blick auf die selbständige Lehre von Lehrstuhlverwaltern vor, deren Auftrag sich mindestens über zwei Semester erstreckt – aber insbesondere vor Neubesetzungen regelmäßig mehr als zwei Jahre dauert.

II. Entwicklungen im Sozialbereich

1. Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten und Kinderspielkreise)

Umsetzung der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Wie im letzten Ratsbericht erwähnt, wurde das SGB VIII mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 geändert. Das Gesetz sieht vor, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) zu stärken. Der Schutzauftrag verpflichtet zunächst unmittelbar nur die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also die zuständigen kommunalen Körperschaften. Allerdings müssen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen. Außerdem ist über die Vereinbarungen auch sicherzustellen, dass die freien Träger der Jugendhilfe nur Fachkräfte beschäftigen, die nicht rechtskräftig wegen einer entsprechenden Straftat (§ 72 a SGB VIII) verurteilt worden sind.

Die zur Stärkung des Schutzauftrages vorgesehenen Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe bereiten in der Praxis jedoch Probleme. Noch bevor der zur Umsetzung gebildete Beirat aus kommunalen Vertretern, Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege und Vertretern privater Träger eine Mustervereinbarung erarbeitet hatte, haben vereinzelt niedersächsische

Kommunen Kindergartenträgern bereits vorgefertigte Vereinbarungen auf der Grundlage bestehender Entwürfe zur Unterschrift vorgelegt. Mangels Abstimmung der kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen über Verfahrensfragen (z.B. effiziente Informationsabläufe, Dokumentationspflichten), über Fragen des Datenschutzes, über die Festlegung einheitlicher Indikationen für notwendiges Einschreiten und nicht zuletzt über persönliche Anforderungen an das Betreuungspersonal und über eventuell daraus folgende arbeitsrechtliche Konsequenzen haben wir den Kirchenleitungen zunächst empfohlen, die Mustervereinbarung abzuwarten. Diese liegt inzwischen vor in Form einer Generalvereinbarung und eines Handlungsleitfadens – insbesondere für stationäre Einrichtungen. Für die Transformation und Anpassung an die Verhältnisse in den Kindertagesstätten bedürfen diese Regeln noch einer Überarbeitung, zu der unsere Mitwirkung erbeten wurde.

Verbesserung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und für angehende Schulkinder

In der öffentlichen Diskussion um ein beitragsfreies Kindergartenjahr hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass zur Umsetzung derzeit nicht ausreichend Landesmittel zur Verfügung stehen. Daher hat die Landesregierung ein auf vier Jahre befristetes Förderprogramm „Familien mit Zukunft – Kinder bilden und betreuen“ in Höhe von 100 Mio. Euro zum Ausbau und zur Verbesserung der Kinderbetreuung und der frühkindlichen Bildung beschlossen. Das Programm enthält mehrere Maßnahmen, für deren Umsetzung zwei Ministerien zuständig sind:

a) Niedersächsisches Sozialministerium (MS):

Mit 80 Mio. Euro soll die Tagespflege für Kinder unter drei Jahren quantitativ und qualitativ ausgebaut werden. Landesmittel für den Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder sind nicht vorgesehen. Zudem werden die Fördermittel ausschließlich den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, also den Kommunen, zur Verfügung gestellt. Die Kirchen und andere Träger der freien Jugendhilfe können nicht direkt, sondern nur über ihre kommunalen Partner an den Fördermöglichkeiten partizipieren. Wir

bedauern dies, weil u.a. unsere Familienbildungsstätten bereits jetzt Tagesmütter ausbilden und dazu beitragen, die Strukturen in der Tagespflege auszubauen. Ihre Arbeit wäre durch ein direktes Zuteilungsverfahren honoriert worden. Auch bedauern wir den aus unserer Sicht einseitigen Ausbau nur der Tagespflege für Kinder unter drei Jahren und die in diesem Programm nicht vorgesehene Unterstützung des Ausbaus von Krippenplätzen und anderen entsprechenden qualifizierten frühkindlichen Bildungsangeboten. Die Bedarfe nach Krippenplätzen und qualifizierten frühkindlichen Bildungsangeboten für Kinder unter drei Jahren sind noch sehr hoch und übersteigen die tatsächlich vorhandenen Angebote an Krippenplätzen.

b) Niedersächsisches Kultusministerium (MK):

Mit einem weiteren Förderprogramm „Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr zur Grundschule“ soll eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Grundschulen erreicht werden. Landesweit sollen 50 Beratungsteams mit je einer Fachkraft aus dem Bereich der Kindertagesstätten und aus dem Primarbereich (Grund- oder Förderschule) mit Wirkung vom 01.08.07 für die Dauer von zunächst vier Jahren vor allem Modellkonzepte oder regionale Konzepte für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule erarbeiten, Einrichtungen beraten und Fortbildungsangebote gemeinsam für Kindergartenpersonal und Lehrkräfte schaffen, sowie die notwendige Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden leisten. Über die zuständigen örtlichen Jugendämter und das Kultusministerium kann sich geeignetes Kindergartenpersonal bewerben. Der Anstellungsträger soll für die ausgewählte Kraft in seinem Kindergartenbereich in der Regel 7,5 Jahreswochenstunden, im Schulbereich 5 Anrechnungsstunden erhalten. Es wird darauf ankommen, dass bei der Personalauswahl für dieses Projekt die Trägerpluralität angemessen berücksichtigt wird, und dass Reibungsverluste mit bestehenden trägerinternen Fachberatungen vermieden werden. Darauf haben wir aufmerksam gemacht. Daneben will das Land ab 01.08.07 in 250 Modellprojekten und ab 01.08.2009 in weiteren 250 Modellprojekten je zwei Jahre lang bestehende Kooperationen

zwischen Grundschule und Kindergärten mit dem Ziel ausbauen, dass ein gemeinsames Bildungsverständnis entwickelt und Fördermaßnahmen nach dem jeweils ermittelten Entwicklungsstand für die künftigen Schulkinder rechtzeitig geplant und durchgeführt werden. In diesem Modell wird zu diesem Zweck jeweils eine Grundschule mit bis zu drei Kindertagesstätten aus ihrem Einzugsbereich zusammengespant. In den betroffenen Kindertagesstätten werden über die Jugendämter vom Kultusministerium sechs zusätzliche Fachkraftstunden und in den Grundschulen vier zusätzliche Lehrerstunden finanziert. Durch die insgesamt 500 Modellprojekte sollen bis zum 31.07.2011 rund 1/3 aller Einrichtungen erreicht sein. Auf der Basis dieser modellhaften Zusammenarbeit sollen dann verbindliche Regelungen getroffen werden. Insoweit empfiehlt es sich, an den Modellen teilzunehmen, um die Bedingungen mit zu gestalten.

Sprachförderung im Elementarbereich

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2006/2007 wurde die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich grundlegend geändert. Die Fördermittel werden nur noch den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, also den zuständigen Kommunen, bewilligt. Diese sind verpflichtet, ein regionales Konzept für alle Kindertagesstätten in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzulegen. Das Konzept ist mit den freien Trägern der Jugendhilfe abzustimmen. Statt der bisherigen Quotierung ist nunmehr die Anzahl der Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache entsprechend den Personal- und Platzzahlmeldungen Grundlage der Förderung. Die Sprachförderung fortzuführen, sie durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel auszuweiten und durch die Aufhebung der Quotierung mehr Kindern als bisher Sprachförderung zu ermöglichen, ist im Grundsatz zu begrüßen. Dieser Weg muss unbedingt fortgesetzt werden, denn Sprachförderung ist der Schlüssel für einen guten Bildungsweg und eine verbesserte Integration.

Erste Erfahrungen mit dem neuen Förderverfahren belegen jedoch, dass vielerorts Abstimmungsschwierigkeiten mit den Kommunen bestehen. Zur Umsetzung der Sprachförderung sind freie Träger oftmals gezwungen, Eigenmittel einzusetzen, da Kommunen nicht bereit sind, Kosten für Sachmittel oder Fahrtkosten zu

übernehmen. Dies führt vereinzelt sogar dazu, dass die Sprachförderung nicht umgesetzt werden kann.

Ferner wurden die sogenannten „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ nach § 54 a Abs. 2 NSchG durch Erlass geändert und auf ein Jahr ausgeweitet. Die Sprachstandsüberprüfungen wurden ebenfalls vorgezogen.

Auflösung des Niedersächsischen Landesjugendamtes

Die Einheitlichkeit der Jugendhilfe ist ein hohes Gut. Das im Landesjugendamt vorhandene Spezialwissen ist in seiner Einheit gerade nach der Aufteilung der obersten Landesverantwortung in der Jugendhilfe auf MK und MS unverzichtbar für die Begleitung sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger der Jugendhilfe. Diese einheitliche, fachkundige Beratung wird zukünftig verstärkt benötigt werden, wenn angesichts der demografischen Herausforderungen besonders gemeinsame Anstrengungen im Blick auf eine nachhaltige Verbesserung der Bildung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren, im Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie im Blick auf die Stärkung des Kindesschutzes unternommen werden müssen. Gemeinsam mit dem Katholischen Büro sehen wir daher die Absicht der Landesregierung, als eines der ersten Bundesländer sein Landesjugendamt nach der Föderalismusreform aufzulösen, mit großer Sorge und haben dies der Landesregierung und den Landtagsfraktionen mitgeteilt.

Die Auflösung des Landesjugendamtes im Kontext betrachtet mit den im Jahr 2006 geänderten Regelungen zur Sprachförderung und dem in 2007 geplanten Förderprogramm „Familien mit Zukunft – Kinder bilden und betreuen“ belegen zudem eine zunehmende Verlagerung der Verantwortung auf die Kommunen. Diese Stärkung der kommunalen Verantwortung kann die bewährte, vom Subsidiaritätsprinzip geprägte Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe in vorrangig private Träger und öffentliche Träger und die daraus folgende Angebotspluralität, der Niedersachsen die hohe Qualität der Jugendhilfe verdankt, gefährden.

Die Konföderation wird diese Entwicklungen deshalb weiter sorgsam verfolgen. Die Kirchen und die freien Träger der Jugendhilfe mit ihrer Vielzahl von Diensten und Einrichtungen sind auf die Erhaltung und Verwirklichung des gesetzlich verankerten

Subsidiaritätsprinzips angewiesen, um die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen ihrem eigenen Auftrag entsprechend wahrnehmen zu können.

2. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Landesförderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung wurde durch das im Dezember 2005 vom Landtag verabschiedete Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG) neu geregelt.

Insgesamt ist den Kirchen eine zusätzliche Landesförderung für das Jahr 2005 für 5,5408 Vollzeitstellen gewährt worden (rd. 297.000,- €). Ab 2006 sind zusätzliche Fördermittel für insgesamt 10,868 Vollzeitstellen zugesagt worden, so dass also zusammen mit der bereits aus dem Jahr 2004 übernommenen Förderung 21,868 Vollzeitstellen in den Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen evangelischer Träger vom Land gefördert werden. Die Landesförderung hat sich somit ab 2006 im Vergleich zu 2004 fast verdoppelt. Sie wird nach den im Nds. AG SchKG getroffenen Regelungen bis zu einer erneuten Überprüfung im Jahr 2011 erhalten bleiben, sofern sich der geförderte Personalbestand in den einzelnen Beratungsstellen nicht verringert.

Die Konföderation konnte die Interessen der Kirchen vor der Verabschiedung des Gesetzes in mehreren Gesprächen mit Vertretern des Ministeriums und im Anhörungsverfahren vertreten. Im Jahre 2006 ist die weitere Vorgehensweise mit den Diakoniereferenten der einzelnen Kirchen abgestimmt worden. Die Ergebnisse der Ausschreibungsverfahren wurden zusammengetragen. Die Beantragung und Verwaltung der Fördermittel erfolgt direkt durch die jeweilige Kirche. Weiterer Abstimmungsbedarf unter Beteiligung der Konföderation zeichnet sich für die kommenden Jahre nicht ab, da die Fördervoraussetzungen durch das Nds. AG SchKG abschließend geregelt sind.

3. Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Zu den vom Land geförderten Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, gehört die Förderung der Zufluchtstätten für misshandelte Frauen und Kindern („Frauenhäuser“), die Förderung von Gewaltberatungseinrichtungen für Frauen und Mädchen und die Förderung von Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (sogenannte BISS-Stellen). Alle drei Arbeitsbereiche sind bisher auf der Basis unterschiedlicher Förderrichtlinien vom Land bezuschusst worden. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Richtlinie zur Förderung von Zufluchtstätten und der Richtlinie zur Förderung von Gewaltberatungseinrichtungen sind ab 01.01.2007 die drei Förderrichtlinien in einer gemeinsamen Anschlussregelung, der „Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“, zusammengefasst worden. Die Konföderation hatte zu dem vorgelegten Richtlinienentwurf Stellung genommen und in diesem Zusammenhang auf die sich aus der neuen Landesförderung ergebenden erheblichen Einschränkungen im Blick auf kleinere Zufluchtstätten mit geringerer Platzzahl und auf die Förderung der Gewaltberatungseinrichtungen hingewiesen.

4. Ambulante Pflege

Für die Leistungen aus der Pflegeversicherung gilt infolge mehrerer Schiedsverfahren seit dem Frühjahr 2006 für alle ambulanten Pflegedienste in Niedersachsen einheitlich der Niedersächsische Leistungskomplekatalog. Damit wurde die Sonderstellung der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich der ambulanten Pflege in Niedersachsen beendet. Die ungünstigere Kostenstruktur der tarifgebundenen Diakonie-Sozialstationen gegenüber den Privatanbietern konnte in diesem Jahr noch durch die Aushandlung höherer Vergütungen für den Niedersachsenkatalog ausgeglichen werden. Die erhöhte Markttransparenz erleichtert es den Kunden, Angebote zu vergleichen und sich ggf. für einen günstigeren Anbieter zu entscheiden. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass allein der niedrigere Preis nicht ausschlaggebend für die Wahl des Dienstes ist. Die Diakonie-Sozialstationen haben hier die Chance, ihr spezifisch diakonisches Profil und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in der Öffentlichkeit positiv darzustellen.

Für die Behandlungspflege nach dem Krankenversicherungsrecht konnte erstmals seit 2003 durch Entscheidung einer Schiedsperson wieder eine geringe Vergütungserhöhung erzielt werden.

Unabhängig von den Konflikten über die mangelnde Vergütung der Leistungen, haben in den vergangenen Jahren Bundesgerichtsurteile für Verwirrung bei der Zuordnung von Leistungen zur Pflegeversicherung oder zur Krankenversicherung gesorgt. Die Krankenkassen versuchen häufig zu Lasten ihrer Versicherten Leistungen in die budgetgebundene Pflegeversicherung zu verschieben.

In den nächsten Jahren ist durch die Einführung personenbezogener Budgets eine Flexibilisierung der Leistungserbringung zu erwarten, die den Bedürfnissen der Betroffenen entgegen kommt und den Pflegediensten eine Erweiterung ihres Leistungsangebotes ermöglicht. Insgesamt ist durch die Entwicklung neuer Wohnformen mit unterschiedlichen Betreuungskonzepten eine Auflösung der starren Grenzen zwischen stationärer und ambulanter Pflege zu beobachten, die zukünftig verstärkten Einfluss auf die Angebote diakonischer Träger haben wird.

5. Stationäre Pflege

Die im letzten Bericht aufgezeigten Entwicklungen in der stationären Pflege haben sich fortgesetzt. Die Wettbewerbssituation stationärer Pflegeeinrichtungen hat sich weiter verschärft. Einrichtungsträger fordern die Kostenträger kaum noch zu Verhandlungen über Entgelte auf, da es immer schwieriger wird, höhere Heimentgelte am Markt durchzusetzen.

In einigen Regionen hat der Sozialhilfeträger eine Pflichtberatung eingeführt und beginnt mit unterschiedlichen Konzepten eine Belegungssteuerung. Dies wirkt sich dahingehend aus, dass niedrigpreisige Einrichtungen bevorzugt belegt werden.

Obwohl ausreichend Heimplätze in Niedersachsen zur Verfügung stehen, werden neue Heime gebaut. Dies führt zu Überkapazitäten mit der Folge, dass eine hochpreisige diakonische Einrichtung nur noch eine ausreichende Auslastung erfährt, wenn sie sich im Qualitätsniveau erheblich vom übrigen Angebot abhebt. Indikatoren sind neben dem Einzelzimmer ein unverkennbares diakonisches Profil,

das in der Einrichtung gelebt werden muss und das auf das Umfeld ausstrahlt. Die Verweildauer von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Pflegeheimen verkürzt sich zusehends. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von neu aufgenommenen Bewohnerinnen und Bewohnern beträgt 6 Monate. Durch die Entwicklung diakonischer Leitlinien zur Sterbebegleitung, Palliative Care und Abschiedskultur soll die Palliativkompetenz und Hospizkultur in den Einrichtungen gefördert werden. Mit der anstehenden Reform der Pflegeversicherung wird der Gesetzgeber den Grundsatz „ambulant vor stationär“ stärker bewerten. Dies wird weitere Auswirkungen auf die stationären Einrichtungen mit sich bringen. In Verbindung mit der Gesundheitsreform wird die sektorenübergreifende Arbeit an Bedeutung gewinnen.

**6. Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die
Ladenöffnungszeiten/Sonn- und Feiertagsschutz**

Die Synode der Konföderation hat sich wiederholt in den letzten zwölf Jahren mit den Problemen des Sonntagsschutzes und seiner Kombination mit Ladenöffnungszeiten befasst. Dabei hat sie es als besondere Aufgabe empfunden, sich für die bestehende Kultur des Sonntags zu engagieren. Denn die Wahrung des gemeinsamen Ruhetags ist in den zehn Geboten als drittes Gebot, „Du sollst den Feiertag heiligen“, fest verankert. Und der Sonntag hat besonders als Tag der Auferstehung Christi zum Heil der Welt seine herausragende Bedeutung bei uns gewonnen. Die bewusste Gestaltung des Sonntags durch den Gottesdienst in den Gemeinden, im persönlichen Leben, in den familiären, freundschaftlichen und sozialen Beziehungen, als freimachende, Abstand und Überblick verschaffende geregelte allgemeine Arbeitspause (in Erinnerung an den Schöpfergott – 1. Mose, 2, 1-3 und 5. Mose, 5, 13 – 14) gibt unserem Leben und Zeitempfinden nach Überzeugung auch dieser Synode Sinn und einen wiederkehrenden Rhythmus. In der Leistungsgesellschaft bietet der Sonntag eine Zone der Freiheit vom Leistungsdruck. Denn der Grundsatz „Zeit ist Geld“ soll den Menschen nicht alle Tage beherrschen. Menschen müssen auch Zeit haben für das, was sich ökonomisch nicht rechnet. So gehört der Sonntag zu den wichtigen Beiträgen des

Christentums vornehmlich für die Kultur, aber auch für die Leistungsfähigkeit unserer Gesellschaft, in dem er zu menschenwürdigen Arbeitsprozessen, den nötigen Formen des sozialen Zusammenlebens als Freiheitssymbol und Tag des christlichen Gottesdienstes beiträgt. Deswegen auch schützt das Grundgesetz den Sonntag als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung) und bindet damit den Staat in seinen gestalterischen Möglichkeiten.

Wir sind dankbar, dass aufgrund vieler Kontakte zu der Landesregierung und zu den Fraktionen des Niedersächsischen Landtags der Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Entwurf der Fraktionen von CDU und FDP vom 1. November 2006) nun richtigerweise von einem grundsätzlichen Verkaufsverbot an Sonntagen ausgeht und in der Bestimmung, die verkaufsoffene Sonntage ermöglicht, namentlich folgende Feier- und Gedenktage besonders schützt: Karfreitag, Ostersonntag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie die Adventssonntage und den ersten und zweiten Weihnachtstag. Für diesen Schutz sind wir dankbar, dankbar auch, dass nach Gesprächen mit Vertretern der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion der Ostermontag und der Pfingstmontag in den Schutz einbezogen werden soll, damit das Osterfest und das Pfingstfest keine Erosion erleben. Dennoch sind einige Ausnahmeregelungen vom Sonntagsschutz aus unserer Sicht in den §§ 4 und 5 des Entwurfs zu weitgehend. Das gilt insbesondere für die Möglichkeit des Verkaufs von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, zu denen auch Bekleidungsartikel und Schmuck gezählt werden, in Bade-, Kur- und Wallfahrtsorten, auf Bahnhöfen, zu denen nun auch zentrale Omnibusbahnhöfe gehören sollen, und in Flug- und Fährhäfen. Hier hätten wir eine Begrenzung auf allenfalls Reisebedarf oder Waren des täglichen Kleinbedarfs für angemessener gehalten und haben uns dafür eingesetzt.

Schließlich ist in § 5 die bisherige Sonntagsöffnung nach § 14 Ladenschlussgesetz aufgegriffen worden, wonach an höchstens vier Sonntagen die Läden außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten für jeweils fünf Stunden offengehalten werden können. Unberücksichtigt geblieben ist dabei allerdings, dass von dieser Regel in der Vergangenheit bei weitem nicht alle Kommunen Gebrauch gemacht haben, weil

sie die bisherigen weiteren Voraussetzungen nicht erbringen konnten.

Voraussetzung war nämlich, dass für die Sonntagsöffnung ein konkreter Anlass in Form eines Marktes, einer Messe oder eines traditionellen, seit Jahrzehnten bestehenden Festes von jeweils überörtlicher Bedeutung gegeben sein musste, zu der von weit her die Menschen anreisten. Nur zur Befriedigung der Bedürfnisse der von weit her angereisten zahlreichen Besucher durften die Läden im Umkreis der Veranstaltung geöffnet werden. Die Veranstaltung stand also im Mittelpunkt und nicht die Ladenöffnung. Diese Voraussetzung wird nun mit Blick auf eine Verwaltungsvereinfachung aufgehoben, ohne zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Gemeinden wegen der Voraussetzung nach § 14 Ladenschlussgesetz überhaupt keine Sonntagsöffnung vorsahen, die meisten sonstigen Gemeinden nur zwei Sonntagsöffnungen im Jahr zuließen und nur ganz wenige von ihnen die vollen vier Sonntage ausschöpften. Wir haben aus diesem Grunde darum gebeten, nach dem Beispiel Baden-Württembergs eine von den bisherigen Bedingungen unabhängige Öffnung nur an zwei Sonntagen vorzusehen und allenfalls noch aus Anlass eines Stadtjubiläums einen weiteren Verkaufsoffenen Sonntag einzurichten. Die oben bereits erwähnte Bäderregelung schließlich ermöglicht eine Sonntagsöffnung in den betroffenen Orten an neuerlich 46 Sonntagen – nämlich vom 15. Dezember bis 31. Oktober - und nicht mehr wie bisher an maximal 40 Sonntagen. Sie sieht damit ausdrücklich einen besonderen Schutz nur für die stillen Sonntage im November und die ersten beiden Adventssonntage, sowie für den Karfreitag und den ersten Weihnachtstag vor. Wir haben angeregt, zumindest diesen Schutz auch auf die übrigen in § 5 genannten Festtage zu erweitern.

Schließlich haben die Synoden unserer Landeskirchen angeregt, die Geschäfte bereits am Sonnabend ab 20.00 Uhr geschlossen zu halten, damit die Einstimmung auf den Sonntag als freier Tag gelingt. Auch diese Überlegung haben wir in den politischen Raum weitergetragen. Ob dem Rechnung getragen werden wird, ist allerdings zur Zeit offen.

Wir werden weiterhin darauf achten müssen, dass das Bewusstsein „ohne Sonntag gibt's nur noch Werktage!“ in der Bevölkerung erhalten bleibt, und dass wir in der

Gestaltung des Sonntags mit gutem Beispiel vorangehen, damit wir glaubhaft weiter für den Sonntagsschutz eintreten können.

7. Niedersächsisches Sammlungs-gesetz

Der Niedersächsische Landtag hat das Niedersächsische Sammlungs-gesetz aufgehoben. Nunmehr bedürfen Haus- und Straßensammlungen keiner staatlichen Genehmigung mehr. Es wird darauf zu achten sein, dass unseriöse Haus- und Straßensammlungen nicht zukünftig das gesamte Sammlungs-wesen in Misskredit bringen und insoweit auch unliebsamen Einfluss auf die nach dem Loccumer Vertrag (Artikel 14) genehmigungsfreien kirchlichen Sammlungen nach sich ziehen.

III. Migranten

1. Härtefallkommission

Im letzten Ratsbericht hat uns vergleichsweise umfangreich das Fehlen der „Härtefallkommission“ für Niedersachsen beschäftigt. Die meisten anderen Bundesländer hatten diese Kommission nach dem Zuwanderungsgesetz eingerichtet. Lediglich Niedersachsen und Hessen waren einen Sonderweg gegangen und hatten statt dessen den Petitionsausschuss mit einer Entscheidung über ausländerrechtliche Härtefälle beauftragt. Im Laufe des Jahres 2006 zeigte sich jedoch, dass die Konstruktion, den Petitionsausschuss mit der Beurteilung dieser Härtefälle zu beauftragen und auch 5 externe Berater hinzuzuziehen, nicht zur Befriedung bei solchen ausländerrechtlichen Härtefällen beitragen konnte. Der weitaus größte Teil der als Petition eingereichten Fälle wurde zwischen den politischen Parteien unterschiedlich beurteilt. Hier konnte z. T. bis heute kein Einvernehmen erzielt werden. So setzte sich nacheinander in allen Parteien in Niedersachsen die Auffassung durch, eine pragmatischere Lösung für ausländerrechtliche Härtefälle könnte vielleicht doch – jenseits von Parteienstreit- durch das Einrichten einer Härtefallkommission zu erreichen sein. Deswegen wurde über den Sommer 2006 die Härtefallkommission eingerichtet. Ende September 2006 fand ihre konstituierende Sitzung statt.

Für erhebliche Diskussion zwischen den an der Kommission beteiligten Institutionen und dem Innenministerium sorgte zuvor noch die Verordnung, nach der diese Härtefallkommission verfahren und beraten soll. Auch die Geschäftsstelle der Konföderation hat zu dieser Härtefallkommissions-Verordnung Stellung genommen. Hauptpetitum dieser Stellungnahme war bereits damals, dass durch restriktive Zugangs- bzw. Ausschlusskriterien für ganz viele Fälle gar keine Chance zur Befassung der Härtefallkommission besteht, die eigentlich zur Überprüfung gelangen müssten. Die vermuteten Schwierigkeiten, das Verfahren nach dieser Verordnung durchzuführen, haben sich insofern bestätigt, als die Kommission beinahe zwei Monate mit den Absprachen über das Verfahren zugebracht hat, bevor überhaupt einzelne Fälle in die Beratung kamen.

Auf Vorschlag des Rates der Konföderation ist als evangelisches Mitglied der Härtefallkommission Superintendent Philipp Meyer aus Hameln vom Innenminister berufen worden; sein Stellvertreter ist Herr Dr. Weusmann aus Leer. Festzustellen ist, dass alle Mitglieder und auch die Stellvertreter geradezu lawinenartig mit Eingaben überschüttet wurden, um diese in die Härtefallkommission einzubringen. Abzuwarten bleibt, ob die Härtefallkommission die in sie gesteckten Hoffnungen und Erwartungen erfüllen kann.

2. Petitionsausschuss mit externen Beratern

Vor der Einrichtung der Härtefallkommission war – wie eben dargestellt – der Petitionsausschuss des Nds. Landtages für die Entscheidung über ausländerrechtliche Härtefälle zuständig. Seit Herbst 2005 hatte der Landtag dem Petitionsausschuss 5 externe Berater zur Seite gestellt, die dieser in Einzelfällen hinzuziehen konnte. Für die Konföderation hat diese Beraterfunktion auf Beschluss des Rates hin Frau OKRin Böttger wahrgenommen.

Nunmehr, d.h. mit der Aufnahme der Tätigkeit der Härtefallkommission, entfällt eigentlich der Bedarf für die Bereitstellung der 5 externen Berater für den Petitionsausschuss. Zwar bleibt es zulässig, auch weiterhin in ausländerrechtlichen Härtefällen den Petitionsausschuss anzurufen. Dieser kann also auch weiterhin neben der Härtefallkommission über diese Fälle beraten und entscheiden (die dann

allerdings der Härtefallkommission nicht mehr vorgelegt werden dürfen). Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass die größere Zahl dieser Eingaben jetzt direkt an die Härtefallkommission gerichtet wird.

In Absprache mit dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Nieders. Landtages soll zu gegebener Zeit eine offizielle Verabschiedung bzw. Entlassung der 5 Berater erfolgen. Derzeit hat der Petitionsausschuss jedoch eine ausgesprochen große Zahl noch nicht entschiedener Fälle **anstehen**, bei deren Bewältigung absprachegemäß der Ausschuss die Berater nochmals heranziehen kann, bevor deren Tätigkeit dann endet.

In der gut einjährigen Tätigkeit der Beratergruppe hat sich herausgestellt, dass der Petitionsausschuss bisher in keinem Falle dem Votum der Mehrheit der Berater gefolgt ist.

3. Bleiberechtsregelung

Im November 2006 hat die Innenministerkonferenz (IMK) in Nürnberg endlich eine Bleiberechtsregelung beschlossen!

Seit Jahren findet sich die Forderung nach einem Bleiberecht für langjährig in Deutschland geduldete Flüchtlinge, die z. T. erhebliche Integrationsleistungen in Deutschland erbracht haben, in den Ratsberichten wieder. Gemeinsam haben sich die beiden großen Kirchen und die Wohlfahrtsverbände für eine solche Regelung - neben dem Instrumentarium der Entscheidung über Härtefälle (Härtefallkommission oder Petitionsausschuss mit Beratern) - eingesetzt. Die Geschäftsstelle hat sich mit entsprechenden Forderungen nahezu im Halbjahresrhythmus an die jeweils mit diesem Thema befassten Innenministerkonferenzen, aber auch in den sonstigen Gesprächen, an den Niedersächsischen Innenminister gewandt.

Der den IMK-Beschluss umsetzende Erlass für Niedersachsen wird seit Anfang Dezember angewandt; hier wird sich zeigen müssen, wie viele von den langjährig in Deutschland geduldeten Flüchtlingen tatsächlich ein Bleiberecht – auch in Bezug auf bestimmte Zielländer - erhalten können, inwieweit der Schutz der Familie beachtet wird, oder inwieweit allzu strikte Formulierungen und Ausschlussgründe, z.B. auch in Bezug auf die Inanspruchnahme des Kirchenasyls, die erwünschten humanitären

Regelungen weiterhin verhindern. Insbesondere wird zu beachten sein, ob die langjährig in Deutschland lebenden Flüchtlinge tatsächlich nach Wegfall des Vorrangprinzips deutscher bzw. EU-Arbeitnehmer reale Chancen am Arbeitsmarkt erhalten.

Die Pläne der Bundesregierung, eine endgültige Bleiberechtsregelung zu erarbeiten, die die Regeln der Innenministerkonferenz beseitigen, sind noch nicht begraben. Wir hoffen, dass damit dann wirklich dauerhafte befriedigende Lösungen geschaffen werden. Anderenfalls werden wir unverdrossen weiter auf die zu regelnden humanitären Erfordernisse hinweisen.

4. Beratung in Flüchtlingsangelegenheiten

Eine praktische Auswirkung der engeren Gesprächsbeziehungen zum Niedersächsischen Landtag und seinem Präsidenten kam darin zum Ausdruck, dass der Konföderation das Angebot angetragen wurde, an einer turnusmäßigen Reise des Nieders. Landtages ins Kosovo teilzunehmen. Da der Ratsvorsitzende wegen Termenschwierigkeiten verhindert war, fuhr für die Konföderation Frau OKRin Böttger mit. Die Reise fand in der ersten Septemberwoche 2006 statt und führte sowohl in den Süden des Landes nach Prizren als auch in die Hauptstadt nach Pristina.

Geprägt war die Reise von der Unsicherheit über den künftigen Status des Kosovo (Unabhängigkeit? weiterhin Teilrepublik von Serbien?), die sich auch ganz nachdrücklich im Verhalten der Vertreter der einzelnen Volksgruppen auswirkte.

Sehr eindrücklich waren Gespräche mit örtlichen Politikern, Besuche in den Krankenhäusern, Gespräche mit Vertretern der internationalen Hilfsorganisationen und die direkt gesammelten Eindrücke über das tägliche Leben der Menschen im Kosovo. Diese Eindrücke sind hilfreich bei der Beratung in Einzelfällen, z.B. bei der Beurteilung, ob Flüchtlingsfamilien zurückkehren können oder nicht.

Für die Möglichkeit, diese Eindrücke zu sammeln und für die weitere Beratung in Flüchtlingsfragen zu verwerten, sind wir dem Nieders. Landtag und seinem Präsidenten ausgesprochen dankbar.

Unvermindert läuft die Beratung durch die Geschäftsstelle der Konföderation in Einzelfällen über Kirchenasyl. Erfreulicherweise lassen sich die meisten

Kirchengemeinden vor einer Entscheidung zur Gewährung von Kirchenasyl über die notwendig abzuwägenden Aspekte ausführlich beraten. Im Verlauf des Sommers 2006 gab es den „historischen“ Zustand, dass 4 Wochen lang kein Kirchenasyl bestand. Derzeit gibt es wieder drei Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren.

3. Teil: Aus den konföderierten Einrichtungen

1. Polizeiseelsorge

Im Jahr 2006 hat es im Arbeitsbereich des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll keine personellen oder strukturellen Veränderungen gegeben. Gerade in diesem Berichtszeitraum wurde erneut sehr deutlich, dass die große Kontinuität sowohl in der Mitarbeiterschaft als auch hinsichtlich der Arbeit ein stetig wachsendes Vertrauen innerhalb der Polizei zur Folge hat. Deshalb sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Polizeiseelsorge in vielen Einzelsituationen gerngesehene und bewährte Gesprächspartner gewesen.

Auch 2006 gab es wieder ein umfangreiches Seminarprogramm für alle Bediensteten in Polizei und Zoll. Darüber hinaus wurden eine Reihe von Tagesveranstaltungen zu besonderen Themen angeboten, die sich großen Zuspruchs erfreuten.

Zwei dieser Veranstaltungen waren erneut besonders darauf ausgerichtet, den Kontakt und das bessere Verständnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Polizei zu fördern. So gab es zum einen im Berichtszeitraum, inzwischen zum vierten Mal, einen Studientag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Jugendarbeit in der Konföderation und den Jugendbeauftragten der Polizei. Das Thema war diesmal die besondere Gewaltproblematik unter Jugendlichen.

Die andere dieser Veranstaltungen brachte zum fünften Mal in Folge Kontaktbeamte aus ganz Niedersachsen zusammen. Durch die Mitwirkung des Landessuperintendenten aus Stade wurde hier die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Kirche und Polizei thematisiert.

Neben den Seminaren und Studientagen sowie den unterschiedlichen berufsethischen Aktivitäten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten (Fachhochschule, Fachoberschule,

Bereitschaftspolizei) gab es eine nicht geringe Zahl sehr unterschiedlicher Situationen, in denen die Mitarbeiterin und ihre männlichen Kollegen einzelne Beamtinnen und Beamten in schwierigen persönlichen und dienstlichen Situationen begleitet und ihnen seelsorgerlich beigestanden haben.

Im Rahmen dieser seelsorgerlichen Tätigkeit ist auch 2006, wie bereits in den Jahren zuvor, die Einsatzbegleitung beim Castor-Transport zu sehen. Traditionell wurde im Vorfeld dieses schwierigen Einsatzes durch den Kirchlichen Dienst ein Vorbereitungstreffen für die beteiligten Polizeiführer, die Pastoren des Wendlandes und die Polizeiseelsorger organisiert, welches der Vertrauensbildung dient und sich über die Jahre sehr positiv ausgewirkt hat.

Während des Einsatzes waren dann alle Mitarbeiter des Kirchlichen Dienstes wieder mehrere Tage lang als Begleiter einzelner Hundertschaften und als deren Ansprechpartner im Wendland unterwegs und haben dort den Alltag mit den Beamtinnen und Beamten unter den schwierigen Bedingungen einer solchen Aufgabe geteilt. Sie haben sich dabei in erster Linie als Seelsorger der Beamtinnen und Beamten verstanden, gleichzeitig aber engen Kontakt zu den kirchlichen Mitarbeitern der dortigen Kirchenkreise gehalten.

Neben dem traditionellen Polizeigottesdienst im Braunschweiger Dom und den jährlichen musikalischen Abendandachten im Advent, die jeweils unter Mitwirkung des Polizeimusikkorps Niedersachsen an zwei Orten in Niedersachsen abgehalten werden, gab es im Jahr 2006 erstmals einen zentralen Polizeigottesdienst in Hannover. Dieser wurde am Bußtag in der Apostelkirche gemeinsam mit der dortigen Gemeinde gefeiert. Innerhalb dieses Gottesdienstes wurde auch der im zurückliegenden Kirchenjahr verstorbenen Polizeibeamten gedacht, die noch im aktiven Dienst gestanden hatten

Wie in der Vergangenheit wurde von der Diakonin Heike Rohdenburg die Aufgabe der besonderen Begleitung und Betreuung von Frauen in Polizei und Zoll, auch in Führungspositionen, mit großem Engagement wahrgenommen. Frau Rohdenburg, die eine Stelle im Umfang von 70% inne hat, unterhält nicht nur gute Kontakte zu den Gleichstellungsbeauftragten und den Gewerkschaften, sondern bietet zudem eine vielfältige Palette besonderer Veranstaltungen für Frauen an. Wie bereits im

zurückliegenden Jahr wurde durch Frau Rohdenburg das Bildungsinstitut der Polizei in Niedersachsen (BIP NI) bei der Durchführung des Mentoring-Programms in der Polizei unterstützt.

II. Evangelische Erwachsenenbildung (EEB)

Es ist gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt (d.h. ohne Rücklagenentnahme) für 2007/2008 vorzulegen – trotz der Kürzungsvorgaben der Konföderation im Anschluss an das Aktenstück 98 der Hannoverschen Landessynode von 30 % bis zum Jahr 2010. Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.03.2006 das von den zuständigen Referenten der Gliedkirchen vorgelegte Papier zur Umsetzung der Kürzungsvorgaben in Kraft gesetzt. Damit ist sicher gestellt, dass die EEB ihr Plansoll in 2010 erreichen wird, dies umso mehr, als die öffentliche Förderung durch das Land Niedersachsen seit 2004 konstant geblieben ist und auch in den Jahren 2007 und 2008 aller Voraussicht nach konstant bleiben wird. Darüber hinaus ist es 2005 und 2006 gelungen, der Rücklage Mittel zuzuführen.

Als Gründe für die ausgeglichene Gestaltung des Haushalts 2007/2008 sind zu nennen:

a) Die EEB hat örtliche Geschäftsstellen in den vergangenen Jahren geschlossen: Hattorf (Harz), Einbeck, Rinteln, Eldingen (Celle), Munster (Heide). Daneben konnte eine Geschäftsstelle in Leer neu eröffnet werden. Sofern die von den Schließungen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EEB nicht weiterbeschäftigt werden konnten, haben sie (bis auf zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen mit jeweils 12,5 % einer vollen Stelle) eine anderweitige kirchliche Anstellung gefunden – auch mit Hilfe der EEB. Allerdings wird damit zu rechnen sein, dass der Rückzug aus der Fläche die örtliche Präsenz der EEB und die Unterstützung durch die EEB verringern wird.

b) Die Zahl der pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Verwaltungsmitarbeiterinnen ist durch Nicht-Wiederbesetzung freigewordener Stellen, durch Altersteilzeit-Vereinbarungen und durch Auflösungsverträge reduziert worden. Darüber hinaus wurden Personalkosten durch örtliche Vereinbarungen mit Kirchenkreisen und Synodalverbänden refinanziert.

c) Auch die Sachkosten konnten deutlich durch verstärkte Nutzung des Internets und durch Optimierung der Verwaltungsabläufe gesenkt werden.

Der ausgeglichene Haushalt hat zur Folge, dass sich für die EEB in den nächsten Jahren wieder Gestaltungsräume eröffnen:

1. Für die örtliche Bildungsarbeit mit ihren mehr als 2000 Kursleitern und Kursleiterinnen für ca. 6400 Veranstaltungen mit ca. 83000 Teilnehmenden in Kirchengemeinden, Verbänden und Einrichtungen bedeutet dies, dass die finanziellen Zuwendungen in der bisherigen Höhe beibehalten werden können.
2. Der Kürzungszwang hat zu einer Profildebatte innerhalb der EEB geführt mit dem Ergebnis, die Einnahme orientierten und Drittmittel finanzierten Projekte zu verstärken, um auf diese Weise die genannten Gestaltungsräume zu erhalten.
3. Die EEB kann beispielsweise durch die Veröffentlichung von Arbeitshilfen ihr Profil schärfen und sich deutlicher als evangelische Bildungseinrichtung positionieren. Im Berichtszeitraum sind drei Arbeitshilfen erschienen, die über die Grenzen der EEB hinaus Beachtung finden:

a) Evangelisch – aus welchem Grund? – Bausteine für ein evangelisches Profil.

Die Bausteine sind überschrieben: Evangelisch – Gnade erfahren, lutherisch – Freiheit leben, protestantisch – Verantwortung übernehmen, ökumenisch – Vielfalt gestalten.

b) Gleich oder verschieden – Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Geschlechterrollen.

Es geht um die Frage, wie die Zusammenarbeit und das Zusammenleben von Männern und Frauen besser gelingen können.

c) Demente alte Menschen in häuslicher Umgebung.

Diese Arbeitshilfe ist für die Gruppenarbeit mit pflegenden Angehörigen gedacht und stellt unter anderem verschiedene Entlastungsmöglichkeiten sowie tragende Formen der Sterbebegleitung für diese Zielgruppe dar.

4. Die EEB wird die Vernetzung mit anderen kirchlichen und außerkirchlichen Bildungsanbietern intensivieren, um binnenkirchliche Doppelungen zu reduzieren und unsere Kirchen in der öffentlichen Bildungslandschaft präsent zu halten.

Es ist anerkennenswert, dass es der EEB trotz finanzieller Einschnitte gelungen ist, Quantität und Qualität der Arbeit aufrechtzuerhalten. Auch dem Land Niedersachsen gebührt Anerkennung für die bislang verlässliche Förderung der Erwachsenenbildung auf – im Vergleich zu anderen Bundesländern – hohem Niveau.

III. Publizistische Arbeit

Die publizistische Arbeit der evangelischen Kirchen in Niedersachsen ist (wesentlich aus historischen Gründen) in drei Gesellschaften organisiert, dem Lutherischen Verlagshaus (GmbH) – LVH -, dem Evangelischen Kirchenfunk Niedersachsen (GmbH)- EKN - sowie dem Verband Evangelischer Publizistik Niedersachsen-Bremen (gGmbH) – VEP -. Die Geschäftsführung für alle drei Firmen liegt in einer Hand, in der Hand von Dr. von Bassi. Alle drei Gesellschaften sind seit 2000 trotz schwieriger werdender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erfolgreich konsolidiert worden.

Das Gesamtvolumen der nunmehr beschlossenen Zuweisungskürzungen für Aktivitäten der evangelischen Publizistik in Niedersachsen beträgt für den Zeitraum 2005 bis 2010 deutlich mehr als 4,5 Mio. Euro.

Zu den einzelnen publizistischen Aktivitäten:

Evangelische Zeitung (EZ)

Die Evangelische Zeitung ist zwar von der Finanzierung her auf landeskirchlicher Ebene zu verhandeln (Hannover, Braunschweig und Oldenburg), konzeptionell aber ist die Zeitung durch die Herausgeberschaft des VEP ein konföderiertes Blatt.

In den vergangenen Jahren hat es sich als Problem erwiesen, dass die Grundsatzdiskussion um die Zukunft dieser Kirchengebietszeitung in weitgehend unabhängig voneinander verlaufenden Debatten dreier Synoden geführt worden ist und weitergeführt wird. Allein die drastischen Einsparbeschlüsse der Hannoverschen Synode (minus 60 % ab 2007) in Bezug auf die EZ werden unausbleiblich im LVH zu entsprechendem Personalabbau führen. Um einheitliche Ergebnisse zu bewirken, hat sich eine neu eingesetzte synodale Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus den drei

finanzierenden Kirchen sowie Vertretern des Bildungs- und Medienausschusses der konföderierten Synode zur Aufgabe gemacht, hier künftig koordinierend unter Einbeziehung aller publizistischen Arbeitsfelder zu wirken. Dafür ist zu danken. In dieser Synodentagung wird über die Überlegungen der Arbeitsgruppe an anderer Stelle berichtet werden.

Gemeindebriefberatung

Aufgrund der von der Konföderation beschlossenen Zuweisungskürzungen für den VEP und angesichts einer vergleichsweise geringen Inanspruchnahme dieses Angebots hat der Aufsichtsrat des VEP auf seiner Sitzung am 26.09.06 beschlossen, die Gemeindebriefberatung als Aktivität des VEP aufzugeben. Die Arbeit wurde zum 31.12.06 eingestellt. Der vorhandene Beratungsbedarf kann zumindest teilweise durch entsprechende Angebote des Gemeinschaftswerks Evangelische Publizistik in Frankfurt/M. abgedeckt werden.

Evangelischer Pressedienst Niedersachsen-Bremen (epd)

Die Arbeit des epd zählt nach einhelliger Überzeugung zu den unverzichtbaren Grundpfeilern evangelischer Publizistik. Trotz der beschlossenen Zuweisungskürzungen bemühen sich VEP und LVH darum, den jetzigen Stellenumfang beim epd in den nächsten Jahren zu halten. Teilweise werden epd-Redakteure zur Aufrechterhaltung regionaler Berichterstattung auch für die EZ Texte zuliefern.

Evangelischer Kirchenfunk Niedersachsen (EKN)

Die kirchlichen Aktivitäten im Privatfunk, für die EKN zuständig ist, zählen von der Reichweite her zu den erfolgreichsten Arbeitsfeldern der evangelischen Publizistik in Niedersachsen. Zudem wird hier eine junge und tendenziell kirchenferne Hörerschaft erreicht. Die hervorragende Qualität der Hörfunkarbeit dokumentiert sich in zahllosen Hörfunkpreisen, die den Redakteuren des EKN verliehen wurden, zuletzt besonders hochrangig der Geisendörfer-Preis sowie der Juliane-Bartel-Preis.

Vor diesem Hintergrund sind die beschlossenen überproportionalen Zuweisungskürzungen um 25 % besonders schmerzlich. Sie stoßen auch bei den Partnern in den Sendern auf Unverständnis. Das Gesamtvolumen der Kürzungen bei EKN bis 2010 beläuft sich auf deutlich über 750.000 Euro. Dies wird nur durch

Personalabbau und damit verbunden möglicherweise auch durch Aufgabe von Sendeplätzen aufzufangen sein.

IV. Kirchliche Gerichte

1. Rechtshof

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Rechtshofs liegt traditionell im Bereich des Pfarrerdienstrechts (einschließlich Versorgung und Zulassung zum Vikariat). Ferner sind Klagen bzw. Anträge zur Residenzpflicht und zu Dienstwohnungen sowie zum Kirchenbeamtenrecht, Kirchengemeinderecht, Haushaltsrecht, Prüfungsrecht und Verfassungsrecht Gegenstand der Verfahren vor dem Rechtshof.

In den beiden letzten Jahren hat sich die Anzahl der Verfahren pro Jahr jedoch deutlich verringert.

Im einzelnen verteilt sich die Anzahl der Verfahren seit 2001 wie folgt:

im Jahr 2001 15 Verfahren
im Jahr 2002 20 Verfahren
im Jahr 2003 11 Verfahren
im Jahr 2004 9 Verfahren
im Jahr 2005 3 Verfahren
im Jahr 2006 4 Verfahren

Mittlerweile stellt diese Entwicklung den Rechtshof vor ein bisher nicht gekanntes Problem: Es gelingt zurzeit kaum für einen Terminstag mehrere entscheidungsreife Verfahren zu laden. Die Terminierung nur einer Sache pro Terminstag bedeutet wiederum für die Mitglieder des Rechtshofs einen hohen zeitlichen Aufwand pro Verfahren.

2. Schiedsstelle

Der vorübergehend nicht besetzten 2. Kammer der Kirchen wurde am 27.04.2006 mit Herrn Richter am Arbeitsgericht Dr. Axel von der Straten ein neuer Vorsitzender zugeordnet.

Im Jahre 2006 hat es insgesamt 151 Verfahren (Stand 14.12.2006) gegeben.

Diese Verfahren verteilen sich folgendermaßen auf die jeweiligen Bereiche:

- Kammern der Kirchen: 29 Verfahren

(gegenüber 33 Verfahren im Jahre 2005)

- Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig: 9 Verfahren

(gegenüber 6 Verfahren im Jahre 2005)

- Kammern des Diakonischen Werkes Hannover

und des Diakonischen Werkes Schaumburg-Lippe: 107 Verfahren

(gegenüber 162 Verfahren im Jahre 2005)

- Kammer des Diakonischen Werkes Oldenburg: 6 Verfahren

(gegenüber 20 Verfahren im Jahre 2005).

3. Schlichtungskommission

In Fällen der Nichteinigung innerhalb der ADK entscheidet die

Schlichtungskommission. Diese ist im Berichtszeitraum nicht zusammengetreten.

V. Theologisches Prüfungsamt

Im Berichtszeitraum hat das Theologische Prüfungsamt die ihm nach den

Prüfungsbestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen und seine

Entscheidungskompetenzen erfüllt, u.a. bei der Anerkennung von Studienleistungen

und Zulassungen zu den Examina.

VI. ADK und Mitarbeitergesetz

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wurde nach Ablauf der Amtszeit zum

01.11.2005 mit konstituierende Sitzung am 21.04.2006 neu gebildet. Unmittelbar

danach haben die Mitarbeiterverbände vkm und MVV-K, sowie die Gewerkschaft

Ver.di ihre Sitze in der ADK ruhen lassen und die Novellierung des

Mitarbeitergesetzes im Hinblick auf das Schlichtungsverfahren gefordert. Darüber ist

im Ratsbericht am 17. Juni 2006 ausführlich berichtet worden. Nach einem

Gespräch am 25. Oktober 2006 unter Leitung des stellvertretenden

Ratsvorsitzenden, Herrn Präsidenten Dr. von Vietinghoff, in dem die notwendige

Trennung der Arbeit in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission von einer eventuellen Novellierung des Mitarbeitergesetzes deutlich gemacht wurde, trat die ADK am 31.10.2006 formal zusammen, erörterte die Lage und vereinbarte weitere ADK-Termine. Am 05.02.2007 fand dann wieder eine Arbeitssitzung mit Beschlussfassung und Vorbereitung weiterer Beschlüsse statt.

Die Aufgabe der ADK wird es in den kommenden Sitzungen insbesondere sein, angesichts der Veränderungen der Tarifwerke im öffentlichen Dienst zu vertretbaren kirchlichen Tarifregelungen für die Zukunft zu kommen.

Unabhängig von den Vorgängen in der ADK hat die Geschäftsstelle von Ende letzten Jahres an die Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmerverbände zu Gesprächen über eine mögliche Novellierung des Mitarbeitergesetzes eingeladen, die nach unserer Übung der Vergewisserung über einen tatsächlichen Novellierungsbedarf dienen und Voraussetzung für den gegebenenfalls einzuleitenden Novellierungsprozess sind. Das Ergebnis dieser Gespräche bildet sich in dem Entwurf zur Änderung eines Mitarbeitergesetzes ab, der dieser Synode zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

VII. Öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse

1. Pfarrbesoldung und -versorgung

Nach dem Recht der Konföderation werden Besoldung und Versorgung der Pfarrerschaft in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. In Folge dessen ist nach einer zunächst stufenweisen Absenkung und späteren Aufteilung der Auszahlung auf alle zwölf Monate des Jahres, das sog. Weihnachtsgeld ab dem Jahr 2005 ersatzlos gestrichen worden. Die letzte lineare Anpassung der Bezüge datiert auf den 1. August 2004.

Nach diesen großen Belastungen der vergangenen Jahre hat die Landesregierung am 19. Juli 2006 beschlossen, ihren Beamtinnen und Beamten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2007 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 860 € zu

gewähren. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger soll diese Sonderzahlung 614 € betragen, für Anwärterinnen und Anwärter 250 €.

Darüber hinaus ist ab dem Jahr 2008 eine lineare Anpassung der monatlichen Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge um 3 v.H. vorgesehen. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2007 für 2008 vorgesehen.

2. Dienstwohnungsrecht

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 hat der Rat eine Änderung der Dienstwohnungsvorschriften mit dem Ziel einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beschlossen. Materielle Auswirkungen für die Dienstwohnungsinhaberschaft ergeben sich nicht.

4. Teil: Ausblick

Zu Beginn dieses Berichts im Abschnitt „Allgemeine Lage“ wurden aus Gesprächen mit der Politik aber vor allem auch aus den Analysen, die wir in den Kirchen haben erstellen lassen Probleme der Bevölkerungsentwicklung benannt. Unsere Kirchen werden von den Folgen dieser Veränderungsprozesse in besonderer Weise berührt werden. **Dies bedeutet, dass wegen des relativ hohen Altersdurchschnitts der evangelischen Bevölkerung im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung die Zahl der Gemeindeglieder stärker abnehmen wird als die Bevölkerungszahl im Vergleichsraum. Hinzu kommt die geringe Zahl von Geburten und Taufen. Dies hat Folgen für die Zahl der Ehrenamtlichen, für die Versorgung älterer und alter Menschen vor allem in ländlichen Regionen, für das Steueraufkommen, alles in allem für die erkennbare personale Präsenz von Kirche und Diakonie. Dies alles geschieht aber bei gleichzeitiger durchaus steigender Erwartung an die seelsorgerliche und diakonische Präsenz der Kirchen. Jede unserer Kirchen wird hier eigene Antworten entwickeln müssen, die der jeweiligen regionalen Herausforderung gerecht zu werden versuchen. Und jede Kirche wird sorgfältig überprüfen müssen, ob sie diesen Herausforderungen gewachsen ist. Wir werden mit unseren katholischen Schwesterkirchen in diesen Fragen noch enger zusammenarbeiten und wir**

werden auch über neue Formen der ehrenamtlichen Leitungsverantwortung nachdenken müssen. Ich vermute, dass es auch hier und da zu stärker bilateraler Zusammenarbeit in der Konföderation kommen wird.

Für die Konföderation in ihrer Gesamtheit bleibt es allerdings dabei, dass die bereits in den Ratsberichten von 2005 und 2006 angesprochenen erkannten Synergiemöglichkeiten zwischen den niedersächsischen Kirchen weiter entwickelt werden müssen. Dabei wird es mehr und mehr darum gehen, den niedersächsischen Kirchen ein gemeinschaftliches Profil, Zusammenhalt und Ausstrahlung zu geben. Die Konföderation ist hierfür bereits jetzt eine gute Plattform. Sie zeigt, dass sich Eigenständigkeit und Kooperation nicht ausschließen müssen. Die Konföderation muss aber auch gewollt sein! Und ihre Glieder müssen einander mit Respekt und Vertrauen begegnen.

Vor allem aber brauchen wir ein Bewußtsein dafür, dass wir in einer missionarischen Situation leben. Menschen warten darauf, dass sie davon erfahren, was das Leben gut macht, was - mit den Worten des Heidelberger Katechismus von 1563 gesprochen - „der einige Trost im Leben und im Sterben“ ist. Hier sehe ich den uns verbindenden Auftrag. Im Blick auf ihn wird in unserer postsäkularen Welt kaum mehr danach gefragt, aus welcher Landeskirche, welchem Kirchenkreis die „Hilfe zum Leben“ kommt. *Gottes Geist wirkt wann und wo er will. Gemeinden, die dem Zeugnis des Evangeliums verpflichtet sind, sind Orte an denen das erneuernde Wirken des Geistes Gottes erlebbar wird. Dazu sind allerdings Menschen nötig, die die jeweilige Situation und den jeweiligen Ort, an dem die Gemeinde lebt und wirkt, ernst nehmend, Zeugnis ablegen von der Hoffnung, die sie bewegt. Damit sie dies in angemessener Weise tun können, ist es auch nötig, dass ihr Glaube zur Sprache kommen kann, dass er gebildet ist, dass er weiß, woran er glaubt.*

Wir bedürfen nicht weniger Gemeinsamkeit, sondern mehr Gemeinsamkeit unter unseren Kirchen, damit „evangelisch sein in Niedersachsen“ sich zu einem unübersehbaren „Markenzeichen“ für die Menschen in Gegenwart und Zukunft entwickelt.

Ihnen allen danke ich für Ihre Mitarbeit zum Besten der Kirchen und der ihnen anvertrauten Menschen in Niedersachsen.